



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 21. JANUAR 2020

GESCH.-NR. 2019-0911

BESCHLUSS-NR. SR 2019-225

BESCHLUSS-NR. KOMM

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR

41

ZIVILSCHUTZ

41.01

Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

BETRIFFT

Antrag des Stadtrates betreffend Genehmigung des revidierten Anschlussvertrages mit den Gemeinden Weisslingen, Lindau, Brütten und Nürensdorf über die Zivilschutzorganisation

DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

BESCHLIESST:

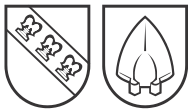
1. Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, dem Antrag des Stadtrates zum Anschlussvertrag zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und den Gemeinden Weisslingen, Lindau, Brütten und Nürensdorf über die Zivilschutzorganisation zu folgen.
2. Mitteilung an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat

BEGRÜNDUNG

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden verpflichtet, gemäss § 5 des Zivilschutzgesetzes (ZSG; LS 522 vom 19. März 2007) eine Zivilschutzorganisation zu bilden und deren Einsatz zu regeln. Vorgesehen sind Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen, für Instandstellungsarbeiten sowie für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. Weiter bestimmt § 8 des Zivilschutzgesetzes, dass sich die Gemeinden zur Aufgabenerfüllung zusammenschliessen können. Synergiegewinnung und Einsparungen bei der Materialbeschaffung sind wesentliche Gründe für einen Zusammenschluss. Diese Absichten entsprechen den Plänen des Amtes für Militär und Zivilschutz Kanton Zürich.

Der im Jahre 1998 unterzeichnete Rahmenvertrag zwischen der Stadt Illnau-Effretikon, der Gemeinde Lindau und der damals noch eigenständigen Gemeinde Kyburg bildeten die Grundlage für eine gemeinsame Zivilschutzorganisation und regelte die Rahmenbedingungen einer Rechtsbeziehung, die durch spätere Anschlussverträge konkretisiert wurden. Teilweise beinhaltet der Rahmenvertrag dieselben Bestimmungen wie in den Anschlussverträgen. Im Verlaufe der Zeit haben sich die Gemeinden Weisslingen, Brütten und Nürensdorf für einen Anschlussvertrag an die Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon entschieden.

Die Stadt Illnau-Effretikon steht bei allen Gemeinden als Trägergemeinde in der Verantwortung. Die verschiedenen Anschlussverträge sind in den wesentlichen Themen inhaltlich gleich gelagert, weisen textlich jedoch Unterschiede auf. Eine Vereinheitlichung und Anpassung an die aktuelle Praxis drängt sich auf.



ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

VOM 21. JANUAR 2020

GESCH.-NR. SR 2019-0911
BESCHLUSS-NR. SR 2019-225
GESCH.-NR. GGR 2019/065
BESCHLUSS-NR. KOMM.

Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und der einfacheren Lesbarkeit wegen, wird auf die Revision des Rahmenvertrages verzichtet. Die notwendigen Bestimmungen aus dem Rahmenvertrag sind in den neuen Anschlussvertrag zu integrieren.

Grundsätzlich entfallen all jene Artikel, welche aufgrund übergeordneten Rechts geregelt sind. Zudem ist im Rahmenvertrag die Rede von einer Sicherheitskommission. Diese ist bereits vor längerer Zeit aufgelöst worden. Ihre Aufgaben sind durch übergeordnetes Recht entfallen.

Der separate Artikel über die Vertragsdauer entfällt und bildet integrierenden Bestandteil von Art. 22. Alle Vertragsänderungen bedürfen zukünftig der Zustimmung aller Anschlussgemeinden, sowie bei wesentlichen Änderungen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle. Die Kündigungsfrist wird neu auf zwei Jahre ausgedehnt. Bisher galt eine Kündigungsdauer von einem Jahr.

In Art. 9 wurden die Führungsaufgaben in einen operativen und einen strategischen Bereich unterteilt. Die operative Führung obliegt der Zivilschutzkommandantin beziehungsweise dem Zivilschutzkommandanten und die strategische Führung dem Ressort der Trägergemeinde.

Neu wird in Art. 10 präzisiert, dass finanzielle Aufwendungen für bauliche Veränderungen und Reparaturen sowie grössere Unterhaltsarbeiten von der Standortgemeinde zu tragen sind.

Im bisherigen Anschlussvertrag ist unter Art. 16 erwähnt, dass der Schutzraumkontrolleur durch die Sicherheitskommission der Trägergemeinde bestimmt wird. Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen, da diese Aufgabe durch die Zivilschutzkommandantin, bzw. den Zivilschutzkommandanten im Sinne der operativen Kompetenz wahrgenommen, beziehungsweise delegiert wird.

ZUSTIMMUNG DER ANSCHLUSSGEMEINDEN

Der vorliegende Anschlussvertrag wurde mit den zuständigen Ressortvorständen der Gemeinden Brütten, Lindau, Nürensdorf und Weisslingen vorbesprochen und bereinigt. Zudem hat die kantonale Zivilschutzorganisation den Anschlussvertrag geprüft. Änderungen oder Ergänzungen wurden keine verlangt. Die Zustimmung durch die zuständigen Organe der Anschlussgemeinden bleibt jedoch vorbehalten.

Abklärungen bei der kantonalen Zivilschutzorganisation haben ergeben, dass die formale Anpassung der Anschlussverträge keiner kantonalen Genehmigung bedarf, da inhaltlich gegenüber den bisherigen Regelungen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Aus den genannten Gründen empfiehlt die Geschäftsprüfungskommission einstimmig, dem Antrag des Stadtrates zu folgen und den revidierten Anschlussvertrag zu genehmigen. Die Geschäftsprüfungskommission bedankt sich bei den Verfassern des gut begründeten Antrages.

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon
Geschäftsprüfungskommission

David Gavin
Präsident/in

Simon Binder
Aktuar

Versandt am: 06.02.2020